Abschrift/Doppel

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT

Eng. 11 has god

Verkündet am 13.01.2005

Schätzke

Justizangesellte als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Geschäftsstelle

- **3**. 3 KO 1047/04

Verwaltungsgericht - 2. Kammer -

2. Kammer -2 K 20883/96.We

Im Namen des Volkes

Urteil



Un. withx Rechtsamwall Eing. 10, Feb. 2003

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Kläger im erstinstanzlichen Verfahren

Beklagte und Berufungsbeklagte

zu 1 bis 5 bevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx, Mainzer Landstraße 127a, 60327 Frankfurt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

wegen

Asylrechts, hier: Berufung

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht den Richter am Oberverwaltungsgericht Best und die an das Gericht abgeordnete Richterin am Verwaltungsgericht Feilhauer-Hasse aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 14. Dezember 2004 für Recht erkannt:

Soweit die Klage die Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung des Klägers zu 1) als Asylbere zum Gegenstand hat, wird das Verfahren eingestellt. Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 27. Februar 2001 - 2 K 20883/96.We - ist in diesem Umfang wirkungslos.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 27. Februar 2001 - 2 K 20883/96.We - abgeändert. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29. April 1996 wird aufgehoben, soweit darin festgestellt worden ist, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG auch hinsichtlich des Klägers zu 1) nicht vorliegen, und ein die Abschiebung andedroht worden ist. Die Behlagte dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 AuslG in sausen Person vorliegen.

Die Kosten seines - gerichtskostenfreien - Verfahrens in beiden Rechtszügen haben der Kläger zu 1) und die Beklagte jeweils zur Hälfte zu tragen. Für die Kläger zu 2) bis 5) verbleibt es bei den Kostenentscheidungen für die erste Instanz und das Zulassungsverfahren.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldner dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in jeweils gleicher Höhe leisten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und alevitischen Glaubens. Die 15, 19 und 17 Jahre alten Kläger zu 3) bis 5) sind die gemeinsamen Kinder der miteinander verheirateten Kläger zu 1) und 2). Ihren eigenen Angaben zufolge stammen die Kläger aus der Provinz Tunceli (kurdische Bezeichnung: Dersim) und lebten dort in Yeni Mahalle (Dik Sokak) vor ihrer Ausreise nach Deutschland.

Die Kläger zu 1) bis 3) wollen, wie sie angegeben haben, am 10. April 1995 auf dem Luftweg von Ankara mit Hilfe von Schleppern in das Bundesgebiet (Frankfurt/Main) eingereist sein. Bei der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge Schwalbach meldeten sie sich am 3. Mai 1995 als Asylbewerber. Mit anwaltlichem Schreiben vom 2. Mai 1995 sowie am 5. Mai 1995 persönlich stellten sie bei der vormaligen Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) in Tambach-Dietharz einen Asylantrag. Die Kläger zu 4) und 5) sollen am 5. Mai 1995 in die Bundesrepublik Deutschland nachgereist sein; sie meldeten sich am 15. Mai 1995 bei der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Thüringen. In ihrem Namen beantragte der Kläger zu 1) am 17. Mai 1995 bei der Außenstelle des Bundesamtes in Tambach-Dietharz politisches Asyl. Das Bundesamt bezog diese Anträge in das Asylverfahren der Kläger zu 1) bis 3) ein.

Am 8. Mai 1995 wurden die Kläger zu 1) und 2) vor dem Bundesamt persönlich zu ihren Asylgründen angehört. Im Rahmen dieser - überwiegend in türkischer Sprache durchgeführten - Anhörung gab der Kläger zu 1) ausweislich des Protokolls an:

Er und seine Ehefrau, die Klägerin zu 2), hätten sich "im Wesentlichen nicht politisch betätigt". Sie hätten jedoch "einmal die PKK-Leute unterstützt, als diese in das Dorf gekommen seien, in dem die Klägerin zu 2) bis Oktober 1994 gewohnt habe. Auch hätten sie "Leute von DEV-SOL und solchen linken Organisationen" unterstützt.

So habe wegen bestimmter Ereignisse in Sivas am 7. Juli 1993 in Tunceli eine - nicht genehmigte - Demonstration stattgefunden. An dieser habe er, der Kläger zu 1), - als Redner - teilgenommen. Die Demonstranten seien damals von der türkischen Polizei umzingelt worden, weshalb auch er nicht habe fliehen können. Er sei festgenommen

und zur Polizeidienststelle in Tunceli verbracht worden, wo er drei Tage lang festgehalten worden sei. Man habe ihn geschlagen und mit kaltem Wasser abgespritzt. Der Kläger zu 1) hat insoweit ein von einem Arzt des "Zentralen Gesundheitsheims" in Tunceli ausgestelltes Attest vom 8. Juli 1993 über die erlittenen Verletzungen und seinen Gesundheitszustand dem Bundesamt vorgelegt. Ihm sei vorgeworfen worden, Anführer der Demonstration gewesen zu sein. Nach drei Tagen habe eine Gerichtsverhandlung stattgefunden. Man habe ihn in einer Einzelzelle untergebracht und gefoltert. Nach einer anschließenden ärztlichen Untersuchung in einem Krankenhaus drei Tage nach der Verhaftung sei er direkt dem Gericht vorgeführt worden. Der Staatsanwalt sei aufgrund eines - unter Zwang unterschriebenen Geständnisses eines Mitangeklagten nicht mit einer Freilassung einverstanden gewesen. Er und zwei andere von insgesamt 10 Mitangeklagten seien deshalb jeweils zu einer einmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt worden. Die übrigen Angeklagten habe man freigesprochen. Einen Monat später sei aus Ankara ein Gutachten übersandt worden, das auf der Grundlage ausgewerteten Filmmaterials erstellt worden sei. Darin seien er und die beiden Mitverurteilten für unschuldig gehalten worden. Am 5. Juni 1994 habe er ein Schreiben des Gerichts erhalten, in dem ihm seine Unschuld bestätigt worden sei. Dazu hat der Kläger zu 1) ein Dokument vorgelegt, das nach der vom Bundesamt eingeholten schriftlichen Übersetzung mit der Überschrift "Urteil" versehen ist, die "Strafabteilung des Amtsgerichts Tunceli" als ausstellende Behörde und den 5. Juli 1994 als Ausstellungsdatum ausweist.

Im August 1994 habe er seine Tätigkeit in dem Krankenhaus, in dem er bis zum 7. Juli 1993 (als Angestellter) gearbeitet habe, wieder aufgenommen. Für diesen Zeitraum habe er nur zwei Drittel seines eigentlichen Lohnes erhalten.

Ferner sei ein Arzt des Krankenhauses angezeigt worden, weil dieser angeblich einen Guerilla-Kämpfer untersucht haben solle. Die Polizei habe allen Beschäftigten vorgeworfen, die zu unterstützen. Eines Abends seien Sicherheitskräfte zu ihm, dem Kläger zu 1), gekommen, hätten ihn mitgenommen und drei bis vier Stunden lang festgehalten.

Sogar die Kinder seien in der Schule von der Polizei geschlagen worden.

Für die Ausreise nach Deutschland habe man ihnen, den Klägern, (fünf) Reisepässe besorgt, die sie nach ihrer Ankunft in Deutschland den Schleppern zurückgegeben hätten. Für diese Hilfe einschließlich Visa hätten sie 10.000,- DM gezahlt. Die Pässe habe er, der Kläger zu 1), - entsprechend der Anweisung eines der Schlepper - direkt bei der ausstellenden Behörde in Tunceli abgeholt.

Eigene Asylgründe wurden weder für die Ehefrau noch die Kinder geltend gemacht.

Durch Bescheid vom 29. April 1996 lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16a GG) ab und stellte fest, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Ferner forderte es die Kläger - unter Androhung der Abschiebung in die Türkei - auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt: Dem Vorbringen der Kläger seien keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb ihres Herkunftsstaates aufhielten. Die Inhaftierung des Klägers zu 1) aufgrund seiner Teilnahme an der Demonstration am 7. Juli 1993 und die damit einhergehenden weiteren Rechtsgutbeeinträchtigungen erreichten nicht die erforderliche asylerhebliche Eingriffsintensität, zumal er letztlich freigesprochen worden sein und seine frühere Arbeitstätigkeit im Krankenhaus wieder aufgenommen haben will. Auch sein Vortrag, er sei eines Abends von der türkischen Polizei mitgenommen und drei bis vier Stunden lang festgehalten worden, sei asylrechtlich nicht relevant. Abgesehen davon lasse sich ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den behaupteten Verfolgungsmaßnahmen und der Ausreise der Kläger nicht feststellen, zumal dafür ein konkreter Anlass nicht mitgeteilt worden sei. Die ungehinderte und legale Ausreise über den Flughafen Istanbul spreche ebenfalls gegen ein Verfolgungsinteresse der türkischen Behörden. Entsprechendes gelte im Hinblick darauf, dass der Kläger zu 1) sich die Reisepässe persönlich bei der zuständigen Behörde in Tunceli habe aushändigen lassen. Ebenso wenig wie aufgrund ihres alevitischen Glaubens ergebe sich für die Kläger eine Verfolgungsgefährdung aufgrund ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit. Denn ihnen stehe eine inländische Fluchtalternative im Westen der Türkei zur Verfügung, zumal sie nicht als politische Straftäter in der Türkei landesweit gesucht worden seien. Eine Rückkehrgefährdung aufgrund der Asylantragstellung scheide ebenfalls aus.

Gegen den an den früheren Bevollmächtigten am 8. Mai 1996 zugestellten Bescheid haben die Kläger am 13. Mai 1996 vor dem Verwaltungsgericht Weimar Klage erhoben.

Zur Begründung haben sie sich auf eine - bei Gericht am 29. September 1997 eingereichte - im Namen des Klägers zu 1) verfasste, von ihm aber nicht unterschriebene Stellungnahme zu dessen Asylgründen bezogen, die aufgrund seiner Angaben von einem Dolmetscher (Dr. Caglayan) gefertigt worden sein soll. In diesem Schreiben, mit Schriftsätzen ihres Bevollmächtigten sowie in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 27. Februar 2001 haben sie u. a. ausgeführt:

Einige der im Klageverfahren vorgenommenen Ergänzungen beruhten darauf, dass er, der Kläger zu 1), bei der Anhörung vor dem Bundesamt psychisch blockiert gewesen sei. Im Übrigen sei wegen Verständigungsproblemen mit dem damaligen Dolmetscher in das Protokoll nicht Alles aufgenommen worden, was er erzählt habe. Ferner sei das Anhörungsprotokoll des Bundesamts inhaltlich falsch, soweit sich daraus ergebe, dass der Kläger zu 1) erklärt habe, er und seine Ehefrau, die Klägerin zu 2), hätten sich "im Wesentlichen nicht politisch betätigt". Solches habe er nur für seine Ehefrau vorgetragen. Er spreche worauf er den bei seiner Anhörung anwesenden Dolmetscher auch hingewiesen habe. Obwohl dieser damals erklärt habe, es sei für ihn kein Problem und er verstehe habe sich später, nach Zustellung des Anhörungsprotokolls, herausgestellt, dass er tatsächlich kein Wort verstanden habe. Das Anhörungsprotokoll sei ihm, dem Kläger zu 1), erst einige Zeit später, nachdem er es zusammen mit dem angefochtenen Bescheid erhalten habe, von einem Dolmetscher übersetzt worden.

Er, der Kläger zu 1), sei "in Dersim politisch sehr aktiv" gewesen. Er habe sich stark für die TKP/ML betätigt, aber insoweit immer für friedliche Aktionen eingesetzt. Er habe die Verbindungen zwischen "der Stadt Dersim" und der ländlichen Region für die TKP/ML aufrechterhalten. Insbesondere habe er für die TKP/ML Anhänger geworben, Zeitschriften verteilt und Kämpfer der TIKKO unterstützt. So habe er diesen Unterschlupf gewährt, für sie Lebensmittel und Medikamente besorgt und wiederholt Verwundete versorgt. Als Beamter sei er im Krankenhaus für die Lagerung von Medikamenten zuständig gewesen. Dadurch habe er kostenlos sehr viele Medikamente in sein Dorf bringen können. Außerdem habe er an einer Reihe von Unterstützungs-

aktionen zugunsten anderer linker Gruppierungen teilgenommen. Seine politische Arbeit habe ferner im Zusammenhang mit gewerkschaftlichen Aktivitäten gestanden.

Im Jahre 1978 habe er den ersten Kontakt mit der Partei gehabt. Diese habe einen Verein in Tunceli mit dem Namen "Solidarität mit den Menschen in Tunceli" gegründet. Der Verein sei zwar legal gewesen, habe aber in der Sache die Politik der Partei vertreten. Als Schüler sei er politisch interessiert gewesen. Er habe damals sowohl den Verein als auch die von der Partei herausgegebene Zeitschrift "Halkin Gücü" unterstützt bzw. gelesen. Des Weiteren habe er für die Partei "Flugblätter unter Türen durchgeschoben und Plakate geklebt". Seine politische Tätigkeit in der Zeit von 1978 bis 1981 habe sich auf Kurierdienste zwischen der Stadt und den Dörfern erstreckt. Diese Tätigkeit habe er bis zum Militärputsch (angegebener Zeitpunkt: 1981 oder 1982 bzw. zwischen 1980 und 1982) ausgeübt. Dann habe er die Zusammenarbeit mit der Partei eingestellt. Seine Politisierung habe sich durch den 1984 begonnenen Bürgerkrieg verstärkt. In der Zeit von 1986 bis 1990 seien immer wieder Guerillas der TKD/ML und anderer Organisationen in sein Heimatdorf gekommen. Zu ihnen habe er aber damals keinen politischen Kontakt gehabt. Nachdem er seinen Militärdienst absolviert habe, seien Anfang der 90er Jahre Verantwortliche der Partei zu ihm und anderen ehemaligen politischen Freunden gekommen und hätten sie aufgefordert, sich wieder zu engagieren. Er habe daraufhin seine politische Tätigkeit für die Partei erneut aufgenommen.

Anlässlich der Ermordung von 37 Intellektuellen alevitischer Herkunft in Sivas habe er, der Kläger zu 1), zusammen mit demokratischen Vereinen und Gewerkschaften eine Veranstaltung und einen Protestmarsch am 7. Juli 1993 in Tunceli organisiert. An der Kundgebung habe er u. a. als Vertreter der für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst zuständigen örtlichen Gewerkschaft "Tüm-Sagliksen" teilgenommen. Er sei auch Anführer der Demonstration gewesen. Obwohl der Protestmarsch und die Kundgebung friedlich verlaufen seien, habe die Polizei die Versammelten angegriffen und sofort "wild herumgeschossen".

Er, der Kläger zu 1), sei nach seiner Festnahme zunächst drei Tage lang auf dem Polizeipräsidium "in Dersim" festgehalten, verhört und schwerwiegend gefoltert worden. Die türkische Polizei habe ihm u. a. die Unterstützung einer separatistischen und kommunistischen Bewegung vorgeworfen. Des Weiteren habe sie von ihm verlangt, weitere aktive Personen zu verraten. Er habe jedoch geschwiegen. Nach drei

Tagen sei er zusammen mit anderen Festgenommenen dem Richter zum Haftprüfungstermin vorgeführt worden. Der Richter habe zwar seine Entlassung anordnen wollen, die Staatsanwaltschaft habe dem aber widersprochen, so dass er zunächst in Untersuchungshaft gekommen sei. Nach Ablauf eines Monats sei der Haftbefehl aufgehoben und er, der Kläger zu 1), - nach Bestreiten der ihm gegenüber
erhobenen Vorwürfe und aufgrund einer schlechten Video-Aufnahme von der Veranstaltung - mangels Beweises freigelassen worden. Schließlich habe ihn das Amtsgericht Tunceli durch Urteil vom 5. Juli 1994 auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens freigesprochen. Das Strafverfahren habe insgesamt ca. 13
Monate lang gedauert.

Ungeachtet dessen sei er von der Polizei weiter verfolgt, beobachtet und schikaniert worden. Immer wieder habe man ihm vorgeworfen, Terroristen zu unterstützen. Am 14. März 1994 seien Polizisten zu ihm nach Hause gekommen und hätten ihn festgenommen. 7 Tage lang sei er gefoltert und misshandelt worden.

Am 17. Mai 1994, dem Gedenktag für [Gründer der TKP/ML], sei er erneut festgenommen, 10 Tage lang festgehalten und während dieser Zeit "stark gefoltert" worden. Man habe ihm vorgeworfen, Kontakt mit den TIKKO-Guerillas zu halten und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Dementsprechend habe die Polizei von ihm wissen wollen, wann und wo die TIKKO-Guerilla eine Aktion zum Gedenktag durchführen werde.

Zum letzten Mal sei er im Dezember 1994 unter dem Vorwurf verhaftet worden, die Flucht eines Arztes aus dem Krankenhaus, in dem er, der Kläger zu 1), gearbeitet habe, organisiert zu haben. Er und Freunde hätten zuvor den Arzt veranlasst, verwundeten Kämpfern der ARGK medizinischen Beistand zu leisten. Den Arzt habe er aus beruflichem wie politischem Zusammenhang gut gekannt. Zweimal sei er mit ihm in den Bergen gewesen, und sie hätten verletzte Guerilla-Kämpfer behandelt. Der Arzt sei zunächst von Sicherheitskräften verhaftet und zur eigenen Behandlung in die Gesundheitsstation gebracht worden. Es sei ihm gelungen, von dort zu fliehen. Er habe sich der Guerilla bzw. der PKK angeschlossen. Da sein, des Klägers zu 1), Tatbeitrag den Verfolgungsbehörden offenbar geworden sei, hätten sie ihn - auf "seiner Arbeitsstelle beim Städtischen Gesundheitsamt in Dersim" - festgenommen. Man habe ihm vorgeworfen, dem Arzt bei der Flucht geholfen zu haben, was aber unzutreffend gewesen sei. Ferner sei ihm vorgehalten

worden, öfter zusammen mit dem Arzt Angehörige der Guerilla behandelt und unterstützt zu haben. Während dieser Inhaftierung sei er wiederum gefoltert und so behandelt worden, dass sich ein weiteres Verbleiben in der Türkei für sie, die Kläger, als unzumutbar dargestellt habe; trotzdem habe er kein Geständnis abgelegt.

Da er, der Kläger zu 1), keinen Raum mehr für eine Fortsetzung der politischen Arbeit gesehen habe, sei er nach der Freilassung geflohen. Er habe sich mit seinen Freunden aus der Organisation beratschlagt. Sie seien übereingekommen, dass es besser für ihn sei, Tunceli zu verlassen. Ca. 14 Tage lang habe er sich nach der Freilassung bei Freunden in der Gegend um Tunceli aufgehalten. In dieser Zeit habe er versucht festzustellen, ob die Sicherheitskräfte ihn noch im Visier hätten. Durch Nachfrage bei Nachbarn habe er erfahren, dass man zweimal nach ihm gefragt und seinen Hund vergiftet habe. Dies habe ihn dann endgültig dazu veranlasst, nach Deutschland auszureisen. "Aus Furcht vor Weiterungen" habe er "nach etwa einem Monat Dersim verlassen" und sei nach Istanbul gereist; einen Monat später seien die Kläger zu 2) bis 5) nachgekommen. Demgegenüber hatten die Kläger vorher ausgeführt, sie hätten schon ca. eine Woche nach der Haftentlassung des Klägers zu 1) "Dersim" verlassen, um ins westliche Ausland zu fliehen.

Schließlich sei es ihm, dem Kläger zu 1), nicht möglich gewesen, in größeren Städten, insbesondere im Westen der Türkei, Zuflucht zu finden, denn er sei Staatsbeamter gewesen, weshalb er überall in der Türkei gesucht worden sei.

Der Arzt, dem er zur Flucht verholfen haben solle, sei später - nach seiner Ausreise aus der Türkei - in Antalya festgenommen und verurteilt worden. Es sei davon auszugehen, dass der Arzt seine Tätigkeit an die Sicherheitskräfte verraten habe, denn ein ehemaliger Kollege der Arzt auf dessen Bitte in die Berge begleitet habe, solle nach dessen Verhaftung ebenfalls festgenommen worden sein.

Aufgrund seiner eigenen Verfolgung würden auch seine Familienangehörigen misshandelt. So habe man seinem Vater telefonisch mitgeteilt, dass er, der Kläger zu 1), gesucht werde. Häufig sei der Vater wegen ihm zur Wache mitgenommen worden. Man habe dem Vater mitgeteilt, dass ein Freund des Klägers zu 1) der mit ihm "in Dersim" (für die TKP/ML) politisch zusammengearbeitet haben bzw. ein Kurier der PKK gewesen sein soll, vor dem Staatssicherheitsgericht angeklagt worden sei und ausgesagt habe, er, der Kläger zu 1), habe als Sanitäter die Guerilla

unterstützt. Nach der Festnahme dieses Freundes sei auch sein Bruder zwei bis drei Mal von der Polizei nachts "zum Karakol mitgenommen" und nach ihm, dem Kläger zu 1), gefragt worden. Dem Bruder sei dabei mitgeteilt worden, dass der Freund politische Aktivitäten des Klägers zu 1) (für die TKP/ML bzw. die PKK) den Behörden offenbart habe und diese ihn deshalb suchten.

Auch in der Bundesrepublik Deutschland sei er politisch aktiv. Im August 1995 habe er versucht, zusammen mit einem Freund durch eine politische Aktion die deutsche Öffentlichkeit auf sich als politisch Verfolgte aufmerksam zu machen, und um Unterstützung geworben. Politisch arbeite er mit den Zeitschriften "Desmala Sure", "Tija Sodiri" und "Ware" zusammen, in denen eine "kulturelle Autonomie Dersims" propagiert werde. So habe er etwa einen Artikel (über die historischen Vorgänge in der Stadt Dersim 1938) verfasst, der im September 1995 in der Zeitschrift "Desmala Sure" unter seinem Namen erschienen sei.

Er, der Kläger zu 1), betätige sich auch im Bundesgebiet für die TKP/ML und habe in diesem Zusammenhang an zahlreichen Aktionen teilgenommen. Insoweit haben sich die Kläger auf eine vom Kläger zu 1) handschriftlich erstellte Liste bezogen, in der die Aktivitäten im Einzelnen dargestellt seien und die sie dem Gericht vorgelegt haben. Zugleich haben sie auf einen - in Fotokopie auszugsweise eingereichten - Bericht aus einer nicht näher bezeichneten lokalen Zeitung in Eschwege über einen Hungerstreik im Jahre 1996 und ein diesbezügliches Lichtbild verwiesen, auf dem der Kläger zu 1) zu sehen ist.

Schließlich unterlägen kurdische Volkszugehörige in der Türkei einer Gruppenverfolgung. Für sie bestehe auch keine inländische Fluchtalternative. Dies gelte insbesondere für den Westen der Türkei, da dort under eine hinreichende Verfolgungssicherheit noch das wirtschaftliche Existenzminimum gewährleistet seien. Auf eine inländische Fluchtalternative könnten kurdische Asylbewerber auch deshalb nicht verwiesen werden, weil sie bereits bei ihrer Wiedereinreise in die Türkei mit sofortiger Festnahme und damit verbundener Folter zu rechnen hätten.

Die Kläger haben beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29. April 1996 aufzuheben und die Beklagte zu ver-

pflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat sie sich auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides bezogen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich nicht geäußert.

Mit am 27. Februar 2001 ergangenem Urteil (Az.: 2 K 20883/96.We) hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG vorliegen, bestehe nicht. Die erforderliche politische Verfolgung sei nicht festzustellen. Eine Gruppenverfolgung kurdischer Volkszugehöriger in der Türkei habe weder im Zeitpunkt der Ausreise bestanden noch lasse sich eine solche für den Zeitpunkt der Urteilsfindung bejahen. Zudem hätten Kurden eine inländische Fluchtalternative im Westen der Türkei. Eine individuelle Verfolgung der Kläger aus politischen Gründen vor deren Ausreise sei nicht nachweisbar. Ihr Vortrag sei nur insoweit glaubhaft, als der Kläger zu 1) angegeben habe, er sei am 7. Juli 1993 wegen Teilnahme an einer nicht genehmigten Kundgebung verhaftet und im Dezember 1994 für ein paar Stunden festgenommen worden. Denn der Kläger zu 1) sei nicht verurteilt, sondern letztlich freigesprochen worden. Die Festnahme im Dezember 1994 stehe lediglich im Zusammenhang mit der Flucht des Arztes Polat, in deren Folge sämtliche Beschäftigte der Krankenstation von der Polizei verhört worden seien. Hinsichtlich beider Festnahmen sei indessen ein politischer Hintergrund nicht erkennbar. Der Vortrag zu weiter gehenden Verfolgungsmaßnahmen könne den Klägern nicht abgenommen werden. Aus dem Vorbringen zu den politischen Aktivitäten des Klägers zu 1) ergebe sich, soweit es glaubhaft sei, nur eine einfache Stellung als Sympathisant der TKP/ML. Im Übrigen habe der Kläger zu 1), da er nicht landesweit wegen Unterstützung einer separatistischen Organisation per Haftbefehl gesucht werde, in der Westtürkei, insbesondere Istanbul, schon vor der Ausreise eine inländische Fluchtalternative finden können. Wegen fehlender individueller Vorverfolgung scheide auch eine Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit aus. Schließlich seien die Kläger auch bei einer Einreise in die Türkei nicht gefährdet. Insbesondere lägen nicht die Voraussetzungen für eine Gruppenverfolgung kurdischer Volkszugehöriger vor. Ferner stehe ihnen im Westen der Türkei eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung, denn der Kläger zu 1) sei der Unterstützung gewalttätiger Aktivitäten der PKK oder der TKP/ML nicht hinreichend verdächtig gewesen, sondern sei lediglich einfacher Sympathisant der TKP/ML. Individuelle Nachfluchtgründe seien ebenfalls nicht ersichtlich. Solche ergäben sich weder im Hinblick auf den Auslandsaufenthalt oder die Asylantragstellung der Kläger noch aufgrund der nur untergeordneten exilpolitischen Aktivitäten des Klägers zu 1).

Gegen das am 12. März 2001 zugestellte Urteil haben die Kläger beim Verwaltungsgericht am 22. März 2001 die Zulassung der Berufung beantragt. Durch Beschluss vom 29. Juni 2004 (Az.: 3 ZKO 201/01), dem Bevöllmächtigten der Kläger am 15. Juli 2004 zugestellt, hat der Senat diesem Antrag hinsichtlich des Klägers zu 1) wegen Gehörsverstoßes entsprochen; im Übrigen, d. h. hinsichtlich der Kläger zu 2) bis 5), hat er den Zulassungsantrag abgelehnt. Das Rechtsmittel hat der Kläger zu 1) mit am 10. August 2004 beim Oberverwaltungsgericht eingegangenem Schriftsatz begründet.

Im Berufungsverfahren führt er ergänzend u. a. aus:

Gegen das Auftreten sprachlicher Verständigungsprobleme mit dem Dolmetscher während der Anhörung vor dem Bundesamt könne nicht die von ihm im Anschluss unterschriebene Schlusserklärung ins Feld geführt werden. Denn eine solche Erklärung biete allein keine hinreichende Gewähr dafür, dass ein Asylsuchender alle in ein Protokoll aufgenommenen Angaben richtig verstanden habe. Hinzu komme, dass Asylbewerber Protokolle in der Regel ohne weitere Nachfrage unterzeichneten. Es entspreche einer allgemeinen Lebenserfahrung, dass Asylbewerber während der persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt ebenso wie während gerichtlicher Befragungen psychisch blockiert seien. Im Übrigen müsse berücksichtigt werden, dass der Kläger zu 1) die asylbegründenden Tatsachen schriftsätzlich sehr ausführlich vorgetragen habe. Soweit das Verwaltungsgericht formal auf bestimmte Lücken im Vortrag im behördlichen Verfahren abstelle, sei die Beweiswürdigung der Vorinstanz lebensfremd.

Des Weiteren könne der Würdigung des Verwaltungsgerichts nicht gefolgt werden, soweit es einen politischen Hintergrund der Festnahme des Klägers im Dezember 1994 verneint habe.

Das Verwaltungsgericht habe nicht die im Wesentlichen gleich bleibenden Angaben des Klägers zu den politischen Aktivitäten und deren Bekanntwerden als Anlass für eine akute Verfolgung durch die türkischen Behörden berücksichtigt. Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu den angenommenen Glaubhaftigkeitsmängeln im angefochtenen Urteil verabsolutierten bestimmte Unzulänglichkeiten im klägerischen Vortrag, ohne den inhaltlichen Gesamtzusammenhang gebührend zu würdigen. Zum Teil seien diese Ausführungen schon nicht na Ulziehbar.

Er, der Kläger zu 1), befürchte, dass der Arzt und ihn nach ihrer Festnahme und Vernehmung im Hinblick auf politisch oppositionelle Aktivitäten belastet hätten. Hiervon gehe er aufgrund der Ereignisse nach der Verhaftung der genannten Personen aus. So hätten Polizeibeamte sowohl bei ihm zu Hause als auch an seinem Arbeitsplatz nach ihm gefragt, nachdem der Arzt zum zweiten Mal - in Antalya - festgenommen worden sei. Nach dieser Verhaftung dürfte der Arzt infolge einer länger dauernden Folter Namen von Gesinnungsgenossen und Unterstützern offenbart haben. Witzung des Arztes werde er von den türkischen Behörden verdächtigt, für die PKK gearbeitet zu haben. Er habe bei dieser Tätigkeit nicht nach der Organisationszugehörigkeit der verwundeten Personen unterschieden. Propagandistische Aktivitäten habe er allerdings im Rahmen der TKP/ML entfaltet.

Auch Auch habe - wie er, der Kläger zu 1), - den Arzt häufig unterstützt. Weil er nach dessen Verhaftung ebenfalls festgenommen worden sei, sei davon auszugehen, dass der Arzt auch ihn verraten habe. Die diesbezüglichen Informationen habe er, der Kläger zu 1), von Dritten erhalten. Auch wenn die Zuverlässigkeit der Informationen nicht sicher sei, erscheine die Darstellung jedoch plausibel. Von der Festnahme habe er, der Kläger zu 1), durch seinen Vater erfahren. Polizeibeamte hätten den Vater nach Medikamenten gefragt, die sie in seiner, des Klägers zu 1), Privatwohnung vermutet hätten. Vom Besitz der betreffenden Medikamente hätten die Sicherheitskräfte nur durch erfahren können.

Sowohl sein Vater als auch sein Bruder Zülfük (45 Jahre) seien im Jahre 2000 von Angehörigen der Antiterrorabteilung des Polizeipräsidiums "in Dersim" abgeholt und etwa für die Dauer von 90 Minuten vernommen worden. Dabei seien sie beleidigt und beschimpft und ihnen sei vorgehalten worden, dass sie ihn, den Kläger zu 1), schützten. Im Verlaufe des Jahres 2002 hätten zivile Beamte des "Polizeipräsidiums Dersim" erneut bei seinem Vater vorgesprochen. Wiederum habe man ihn nach seinem Sohn, dem Kläger zu 1), und über den Grund befragt, weshalb dieser sich nicht stelle. Auf Nachfrage hätten sie dem Vater mitgeteilt, dass ihnen Aussagen anderer Festgenommener vorlägen, die ihn, den Kläger zu 1), belasteten. Die Informationen habe er telefonisch von Verwandten aus der Türkei erhalten. Darüber hinaus sei sein jüngerer Bruder der "in Dersim" ein Restaurant betreibe, dort wiederheit von Rollzeit emten aufgesucht worden. Dieser Bruder sei einmal von einem Polizisten mit einer Pistole bedroht worden. Auch seien Tische und andere Einrichtungsgegenstände im Restaurant von der Polizei "verwüstet" worden. Es sei nicht auszuschließen, dass auch die verwandtschaftliche Beziehung zu ihm, dem Kläger zu 1), mitursächlich für die polizeilichen Repressalien gewesen sei. Zunächst habe sich der Bruder bei Gericht gegen die Polizeimaßnahmen "beschwert", später aber auf Druck seitens "der Polizeibeamten" seine Aussagen zurückgezogen.

Anfang November 2004 sei Lenning, die Ehefrau eines Vetters, in den Bergen bei Kämpfen erschossen worden. Darüber sei auch in den Zeitschriften "Devrimci Demokrasi" (TKP/ML-Organ) (vom 1. - 16. November 2004) und "Evrensel" (vom 28. Oktober 2004) berichtet worden. Er, der Kläger zu 1), befürchte, dass der gegen ihn bestehende Verdacht hinsichtlich politisch oppositioneller Aktivitäten durch die Tötung einer namensgleichen Person zusätzliches Gewicht erhelten babe.

Ungeachtet gesetzgeberischer Veränderungen in der Türkei könne nicht von einer generell verbesserten Menschenrechtssituation ausgegangen werden. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen von Gefangenen in Polizeistationen seien in der Türkei noch immer offensichtlich weit verbreitet. Die Zahl gemeldeter Folterfälle sei sogar gestiegen. Für eine zuverlässige Einschätzung darüber, inwieweit der Reformprozess in der Türkei sich bereits in der Praxis ausgewirkt habe, sei es nach übereinstimmender Ansicht aller Beobachter zu früh. Türkische Menschenrechtsorganichtenen sprächen sogar davon, dass es in der Türkei weiterhin eine systematische Folterpraxis insofern gebe, als Folter dort einer

kenntnisse. Die beigezogenen Behördenvorgänge des Bundesamtes (1 Aktenhefter) und die den Kläger zu 1) betreffenden Ausländerakten (2 Hefter) waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung; auf ihren Inhalt wird ebenfalls verwiesen.

Entscheidungsgründe

Über die Berufung des Klägers zu 1) (im Folgenden: Kläger) kann der Senat gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 102 Abs. 2 VwGO trotz Ausbleibens von Vertretern der Beklagten und des Bundesbeauftragten in der mündlichen Verhandlung entscheiden.

Soweit die Vorinstanz zum Asylbegehren (Art. 16a GG) hinsichtlich des Klägers entschieden hat, ist das Verfahren einzustellen (§ 125 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO) und zur Klarstellung auszusprechen, dass das erstinstanzliche Urteil wirkungslos ist (§ 173 VwGO i. V. m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Denn der Kläger hat in diesem Umfang seine Klage in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zurückgenommen; darin hat die Beklagte durch ihre "Generalerklärung" vom 25. März 1999 gegenüber dem Senat eingewilligt (vgl. § 125 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 92 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

Im Übrigen, d. h. soweit das Begehren des Klägers die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG und die Aufhebung der Abschiebungsandrohung zum Gegenstand hat, hat die Berufung Erfolg. In diesem Umfang ist die Klage zulässig und begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG.

Nach dieser Bestimmung darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Abschiebungsverbot des § 51 Abs. 1 AuslG schützt - ebenso wie Art. 16a Abs. 1 GG - den Personenkreis der politisch Verfolgten und dient der Umsetzung des Art. 33 Nr. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) vom 28. Juli 1951 (BGBI. II

Tradition entspreche, gegenwärtig noch immer im gesamten Land weit verbreitet sei, auf lokaler Ebene gezielt angewandt werde und die türkische Regierung dem nicht zureichend begegne.

Nach alledem stehe fest, dass er, der Kläger zu 1), im Falle seiner Rückkehr in die Türkei bei den routinemäßigen Grenzkontrollen überprüft, dabei eine Nachfrage bei den lokalen Behörden erfolgen und die dortige Registrierung ("als Mitglied der TKP/ML") dazu führen würde, dass er den örtlichen Behörden übergeben würde. Im anschließenden Polizeigewahrsam würde er unter Folter zu Schuldgeständnissen genötigt und sodann der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Strafverfahrens übergeben werden.

Bei seiner Anhörung vor dem in der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 2004 hat der Kläger zu 1) sein tatsächliches Vorbringen weiter vertieft. Ergänzend wird insoweit auf den Inhalt der Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

In diesem Termin hat der Kläger zu 1) die Klage zurückgenommen, soweit sie die Verpflichtung der Beklagten zu seiner Anerkennung als Asylberechtigten zum Gegenstand hatte.

Der Kläger zu 1) beantragt nunmehr,

unter entsprechender Abänderung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 29. April 1996 und des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 27. Februar 2001 die Beklagte zu verpflichten, die Voraussetzungen eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen, hilfsweise die Voraussetzungen nach § 53 AuslG festzustellen.

Weder die Beklagte noch der Bundesbeauftragte haben sich im Berufungsverfahren geäußert oder einen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten des vorliegenden Verfahrens (2 Bände) einschließlich der an die Beteiligten übersandten Erkenntnisquellenlisten ("Türkei, Stand: Dezember 2003" und "Ergänzung zur "Erkenntnisquellenliste Türkei", Stand: November 2004") sowie die zusätzlichen ebenso in das Verfahren eingeführten Er-

1953 S. 559). Seine Voraussetzungen sind mit den Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter deckungsgleich, soweit es um die Verfolgungshandlung, die geschützten Rechtsgüter und den politischen Charakter der Verfolgung geht (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 1993 - 9 C 50.92 - InfAusIR 1993, 119). Auch gilt für die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG derselbe Prognosemaßstab wie nach Art. 16a Abs. 1 GG (vgl. BVerwG, Urteile vom 5. Juli 1994 - 9 C 1.94 - NVwZ 1995, 391 und vom 3. November 1992 - 9 C 21.92 - BVerwGE 91, 150).

Das Asylgrundrecht des Art. 16a Abs. 1 GG beruht auf dem Zufluchtgedanken und setzt grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht voraus (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. November 1986 - 2 BvR 1058/85 -BVerfGE 74, 51, 64; Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -BVerfGE 80, 315, 344). Entsprechendes gilt für den Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG. Deshalb ist es regelmäßig von entscheidender Bedeutung, ob der Asylsuchende verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist. Bei einem nicht vorverfolgten Asylbewerber ist eine politische Verfolgung zu bejahen, wenn ihm im Falle einer Rückkehr in seinen Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer politischen Verfolgung droht, so dass es ihm nicht zuzumuten ist, dorthin zurückzukehren (st. Rspr., vgl. nur BVerwG, Urteile vom 13. Januar 1987 - 9 C 53.86 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 61 und vom 5. November 1991 - 9 C 118.90 -BVerwGE 89, 162, 169, jeweils m. w. N.). Für den Asylbewerber, der dagegen bereits vorverfolgt ausgereist ist, gilt anstelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab. In seinem Fall genügt es, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen, er also vor politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher ist. Sein Asylbegehren darf nur abgewiesen werden, wenn geltend gemachtes Vorbringen hierfür zur Überzeugung der jeweils zuständigen Instanz entkräftet werden kann oder sich eine Wiederholungsverfolgung ohne ernsthafte Zweifel an der Sicherheit des Asylbewerbers im Falle der Rückkehr in den Heimatstaat ausschließen lässt (ebenso st. Rspr., vgl. nur BVerwG, Urteil vom 25. September 1984 - 9 C 17.84 - BVerwGE 70, 169, 171 m. w. N.).

Asylberechtigt im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG und abschiebungsschutzberechtigt nach § 51 Abs. 1 AuslG ist weiterhin nur, wer aufgrund politischer Verfolgung in sei-

nem Heimatstaat überall schutzlos ist. Wer in anderen Teilen seines Heimatlandes eine zumutbare Zuflucht finden kann (inländische Fluchtalternative), ist nicht politisch verfolgt. Eine solche inländische Fluchtalternative setzt voraus, dass der Verfolgte an einem anderen Ort in seinem Heimatland vor erneuter politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm jedenfalls dort auch keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existentielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - a. a. O., S. 343 f. m. w. N.; BVerwG, Urteile vom 15. Mai 1990 - 9 C 17.89 - BVerwGE 85, 139, vom 20. November 1990 - 9 C 72.90 - BVerwGE 87, 141 und vom 14. Dezember 1993 - 9 C 45.92 - DVBI. 1994, 524).

Ausgehend von diesen Grundsätzen liegen im Falle des Klägers die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vor, weil er zur Überzeugung des Senats verfolgt aus der Türkei ausgereist ist (I.) und eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (II.).

١.

Im Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei im April 1995 war der Kläger dort der Gefahr politischer Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Von der Wahrheit der vom Kläger behaupteten Tatsachen ist der Senat überzeugt, soweit sie den Kern seines Verfolgungsschicksals bilden. Diese Verfolgungshandlungen waren asylerheblich, denn sie knüpften jedenfalls an eine ihm unterstellte Regimegegnerschaft gegenüber dem türkischen Staat, mithin an die politische Überzeugung an (1.). Zum damaligen Zeitpunkt bestand für den Kläger auch keine inländische Fluchtalternative in der Türkei (2.).

- 1. Der Kläger unterlag unmittelbar vor seiner Ausreise aus der Türkei einer asylerheblichen Verfolgungsgefährdung.
- a) Der Senat nimmt dem Kläger folgenden Sachverhalt ab und legt ihn seiner rechtlichen Würdigung zugrunde:

Der Kläger betätigte sich jedenfalls schon ab Anfang der 90er Jahre in seiner Heimatregion (Tunceli) politisch insbesondere für die illegale Partei TKP/ML, setzte sich insoweit aber immer für friedliche Aktionen ein. Für die Partei unterhielt er Verbindungen zwischen "der Stadt Dersim" und der ländlichen Region. Weiterhin warb er Anhänger, verteilte Zeitschriften und unterstützte mehrfach Kämpfer der TIKKO (der bewaffneten Frontorganisation der TKP/ML), so etwa durch Gewährung von Unterkunft und Beschaffung von Lebensmitteln und Medikamenten, aber auch durch Versorgung von Verwundeten. Beruflich war er bis zur Vorbereitung seiner Ausreise als Beamter in einem Gesundheitszentrum in Tunceli tätig. Dort war er für die Bereitstellung von Operationsmaterialien und Medikamenten verantwortlich. Ferner war er im Gesundheitszentrum Sprecher der für das öffentliche Gesundheitswesen in der Türkei zuständigen Gewerkschaft "Tüm-Saglik-Sen". Anlässlich der Ermordung von Intellektuellen alevitischer Herkunft in Sivas organisierte er zusammen mit Vereinen und Gewerkschaften eine Veranstaltung am 7. Juli 1993 in Tunceli, an der er zugleich als Redner teilnahm. Während dieser Veranstaltung wurde er zusammen mit anderen Teilnehmern verhaftet. Die türkische Polizei warf ihm die Unterstützung einer separatistischen und kommunistischen Bewegung vor. Während der ersten drei Tage der Haft wurde er vernommen und gefoltert. Anschließend hatte er sich noch einen Monat lang in Untersuchungshaft befunden, bevor er - vorläufig - freigelassen wurde. Das Verfahren endete erst im Sommer 1994. Durch Urteil vom 5, Juli 1994 sprach ihn das Amtsgericht Tunceli vom Vorwurf des Verstoßes gegen das Gesetz Nr. 2911 frei. Zur Begründung wurde in dem Strafurteil u. a. ausgeführt, dem Kläger habe nicht nachgewiesen werden können, dass er Initiator oder Anführer der Demonstration gewesen sei. Während des Verfahrens war er von seiner Tätigkeit im Gesundheitszentrum suspendiert. Im August 1994 nahm er diese Tätigkeit wieder auf. Sowohl während des laufenden Strafverfahrens als auch in der Folgezeit wurde er von der Polizei weiter verfolgt, beobachtet und schikaniert. Immer wieder warf man ihm vor, Terroristen, insbesondere Angehörige der TIKKO, zu unterstützen. Zuletzt wurde er im Dezember 1994 unter dem Vorwurf festgenommen, die Flucht eines Arztes mitorganisiert zu haben, der sich der Guerilla angeschlossen hatte. Aus Furcht vor weiteren Verfolgungsmaßnahmen der türkischen Sicherheitskräfte reliste er deshalb zusammen mit seinen Familienangehörigen mit Hilfe von Schleppern im April 1995 nach Deutschland aus.

b) Von der Wahrheit dieses vom Kläger beschriebenen Kernsachverhalts ist der Senat - ungeachtet von Widersprüchen und Ungereimtheiten in Einzelpunkten - überzeugt (zur uneingeschränkten richterlichen Überzeugungsgewissheit vgl. nur BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 – 9 C 109.84 – BVerwGE 71, 180 = DVBI. 1985, 956 = NVwZ 1985, 658 = InfAusIR 1985, 244 m. w. N.). Diese Überzeugungsgewissheit gründet sich zu einem wesentlichen Teil auf die nahe liegenden Konsequenzen aus einer bereits im Juli 1993 erlittenen politischen Verfolgung, die den Kläger in das Blickfeld der Sicherheitskräfte brachte, so dass er Zugriffen noch bis zu seiner Ausreise (im April 1995) ausgesetzt war.

Der Vortrag zu seinen gewerkschaftlichen und politischen Aktivitäten in der Türkei kann dem Kläger ohne weiteres abgenommen werden. Dies ergibt sich nicht nur aus dem in der mündlichen Verhandlung vor dem vom Kläger gewonnenen persönlichen Eindruck. Der Kläger hat in dieser Anhörung seine politischen und gewerkschaftlichen Aktivitäten sowie das konspirative Milieu, in das er insoweit eingebunden war, anschaulich beschrieben (vgl. Verhandlungsniederschrift S. 9 f.). Die Ausführungen zu diesen Aktivitäten und seiner politischen Biografie fügen sich auch ein in die dem Senat vorliegenden Erkenntnisse zu den illegalen Organisationen TKP/ML und TIKKO und deren personellen Verflechtungen mit Gewerkschaften. So waren zur damaligen Zeit viele illegale Organisationen wie die TKP/ML in besonderer Weise daran interessiert, innerhalb von Gewerkschaften Einflussnahmemöglichkeiten zu gewinnen und oppositionelle Aktivitäten zu entfalten. Insbesondere gab es Bemühungen solcher illegalen Organisationen, Sympathisanten unter Gewerkschaftsmitgliedern zu finden und gegebenenfalls die Führung von Gewerkschaften zu übernehmen, um diese auch für die eigenen politischen Ziele einzuspannen (vgl. dazu näher Oberdiek vom 12. Mai 1995 an Bundesamt). Vor diesem allgemeinen Hintergrund ist der Vortrag des Klägers zu seiner Unterstützung der TKP/ML und der Guerilla einerseits sowie zu seinem gewerkschaftlichen Engagement in der Gewerkschaft "Tüm-Saglik-Sen" andererseits entsprechend zu würdigen.

Soweit der Kläger bei seiner ersten Anhörung - gegenüber besamt - ausweislich des Protokolls erklärt haben soll, sowohl er als auch seine Ehefrau hätten sich in der Türkei "im Wesentlichen nicht politisch betätigt", geht der davon aus, dass die Niederschrift des Bundesamts insoweit inhaltlich unrichtig ist, zumal eine solche Erklärung schon nach dem Inhalt des vorgelegten Strafurteils fern liegt.

Der Kläger hat bereits in seiner im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens bei Gericht eingereichten schriftlichen Stellungnahme zu seinen Asylgründen glaubhaft dargelegt, dass die Aufnahme der genannten Erklärung in das Bundesamtsprotokoll auf einem Übersetzungsfehler des damaligen Dolmetschers beruhte. Dem steht auch der Inhalt der vom Kläger am Ende der Bundesamtsanhörung unterschriebenen Schlusserklärung nicht entgegen, wonach ihm die zunächst auf Tonband aufgenommenen Angaben zurückübersetzt worden seien und seinen tatsächlichen Angaben entsprächen. Der folgt dem Kläger, soweit dieser ausführt, seine Angaben seien - entgegen der von ihm unterschriebenen Schlusserklärung - ihm tatsächlich nicht zurückübersetzt worden, da er auf eine solche Rückübersetzung im Hinblick auf die angenommene Herkunft des Dolmetschers (aus Dersim) verzichtet habe. Dies erscheint angesichts dessen, dass ihm nach seiner weiteren Einlassung in der mündlichen Verhandlung auch der Text der Schlusserklärung selbst nicht übersetzt worden sein soll, nicht fern liegend. Zur Überzeugung des Senats handelt es sich insoweit nicht nur um eine Schutzbehauptung, mit der weiterer Vortrag in der Sache und Richtigstellungen gerechtfertigt werden sollen. Denn der Kläger hat den Verlauf der Bundesamtsanhörung im Einzelnen beschrieben.

Die Angaben des Klägers zu dessen erster Inhaftierung wegen der Teilnahme an der nicht genehmigten Demonstration (7. Juli 1993), die er mitorganisiert haben und auf der er als Redner aufgetreten sein will, sind ebenfalls glaubhaft. Diese Würdigung, die auch bereits im Wesentlichen die Vorinstanz vorgenommen hat, stützt sich außer auf den durch die Befragung in der mündlichen Verhandlung vor dem vermittelten persönlichen Eindruck des Kläum auf die von ihm vorgelegten Dokumente zu den körperlichen Verletzungen und zum Strafverfahren, insbesondere das Strafurteil. Es bestehen - etwa im Hinblick auf bestimmte äußere Merkmale der Schriftstücke - keine Anhaltspunkte dafür, dass es sich um Fälschungen handeln könnte. Die offenbar während der Haft vorgenommene ärztliche Untersuchung schon am Folgetag nach der Festnahme belegt die erlittene Folter. Auch im Übrigen weist die Sachverhaltsschilderung des Klägers die erforderliche Wirklichkeitsnähe auf. Dies gilt insbesondere angesichts der bedeutenden Rolle des Klägers als Redner auf der genannten Protestveranstaltung.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angesichts des typischen Vorgehens türkischer Sicherheitsbehörden gegen Personen, die individuell als Regimegegner in deren

Blickfeld geraten, plausibel, dass der Kläger nach seiner vorläufigen Freilassung aus der Haft (August 1993) weiteren Zugriffen - wie mehrfachen Befragungen und Festnahmen - ausgesetzt war. Denn ungeachtet dieser Freilassung und des späteren Freispruchs im Strafverfahren (5. Juli 1994) hatte er mit der Organisierung der Protestveranstaltung vom 7. Juli 1993 in Tunceli und seiner exponierten Teilnahme als Redner die Aufmerksamkeit der Sicherheitsorgane jedenfalls als mutmaßlicher Regimegegner auf sich gelenkt.

Der Senat glaubt dem Kläger auch, dass er zuletzt im Dezember 1994 unter dem Vorwurf festgenommen wurde, dem Arzt , der sich der Guerilla angeschlossen hatte, zur Flucht verholfen zu haben, und er sich nach seiner Freilassung aus Angst vor weiteren Verfolgungsmaßnahmen versteckte, bis er zur Vorbereitung seiner Ausreise (April 1995) nach Istanbul flüchtete. Für ein Fortbestehen des Verfolgungsdrucks gegen den Kläger bis zu dessen Ausreise spricht auch, dass er sich veranlasst gesehen hat, eine gesicherte berufliche und wirtschaftliche Existenz in seiner früheren Heimat aufzugeben. Insoweit ist die berufliche Stellung als Beamter in den Blick zu nehmen, die der Kläger in der Türkei vor seiner Ausreise innehatte und aufgrund derer er sich von einem Großteil von Asylbewerbern aus ländlichem Milieu aus der Osttürkei, wie er dem bislang begegnet ist, unterscheidet. Deshalb spricht der vom Kläger hingenommene Abbruch seiner gesamten beruflichen Perspektiven in der Türkei nach dem emeuten Einsetzen von Maßnahmen der Sicherheitskräfte im Dezember 1994 ganz erheblich dafür, dass der Verfolgungsdruck insbesondere noch zum Zeitpunkt der Ausreise andauerte.

Der Überzeugungsgewissheit des von der Wahrheit des vom Kläger beschriebenen Verfolgungsgeschehens im Kern steht nicht entgegen, dass sein Vortrag zu den weiteren Drangsalien nach der ersten Haft (Juli 1993) nicht frei von Unstimmigkeiten und Unklarheiten ist.

Der Kläger spricht etwa im gerichtlichen Verfahren durchgehend von weiteren mehrtägigen Inhaftierungen, zu denen es im Zusammenhang mit seiner Verfolgung durch die türkischen Sicherheitskräfte gekommen sein soll. Solche hat er demgegenüber bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt überhaupt nicht erwähnt. Vielmehr hat er damals lediglich ausgeführt, nach seiner ersten Haft seien Polizisten eines Abends zu ihm gekommen, hätten ihn mitgenommen und ihn drei bis vier Stunden lang festgehalten. Diese Unstimmigkeit kann indessen auf der fehlenden

Erfahrung des Klägers bezüglich seiner Mitwirkungspflichten im Asylverfahren beruhen. Sie dürften auch dem Umstand geschuldet sein, dass der Kläger, wie er auf einen Vorhalt in der mündlichen Verhandlung vor dem zum Ausdruck gebracht hat, sich zu Beginn seines Verfahrens aufgrund des Strafurteils sicher war, als Asylberechtigter anerkannt zu werden. Denn es erscheint plausibel, dass er aufgrund eines Schriftstücks, das einen aus seiner Sicht maßgeblichen Teil seiner Verfolgung belegt, weiteren Sachvortrag für entbehrlich gehalten hat.

Der Überzeugungsgewissheit von der Wahrheit des Vorbringens im Kern stehen ebenso wenig verbleibende Unklarheiten zu Einzelheiten hinsichtlich der letzten Festnahme des Klägers (Dezember 1994) im Zusammenhang mit der Fahndung der türkischen Sicherheitskräfte nach dem Arzt

Dies gilt zunächst, soweit der Kläger im gerichtlichen Verfahren auch seine letzte Festnahme als eine mehrtägige und von Misshandlungen begleitete Inhaftierung darstellt, obwohl er demgegenüber bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt vorgetragen hat, Sicherheitskräfte hätten ihn damals (lediglich) drei bis vier Stunden lang festgehalten. Diese Unstimmigkeit stellt die Glaubhaftigkeit des gesteigerten Vorbringens selbst in Frage. Sie hindert den indessen nicht, dem Kläger seinen Vortrag jedenfalls insoweit abzunehmen, als er aus dem vorgenannten Anlass im Dezember 1994 für wenige Stunden festgenommen worden sein will. Von der Wahrheit dieses Vorbringens ist der überzeugt. Der Kläger hat sich hierauf bereits im Rahmen seiner ersten Befragung - vor dem Bundesamt - bezogen, obwohl er - wie bereits ausgeführt - zum damaligen Zeitpunkt ohnehin aufgrund der vorgelegten Dokumente zum Strafverfahren sicher war, als Asylberechtigter anerkannt zu werden. Insoweit drängt sich für den der Eindruck auf, dass der Kläger, nachdem sein Asylantrag abgelehnt worden war, die Erfolgsaussichten des Verfahrens durch Anreicherung des bisherigen Sachvortrags mit Angaben zu von ihm für entscheidungserheblich gehaltenen Umständen weiter abzusichern versucht hat.

Die zu Beginn seiner Befragung in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat entstandenen Ungereimtheiten im Vortrag zur ersten Festnahme und Flucht des Arztes beruhen im Wesentlichen auf Missverständnissen. Sie konnten im weiteren Verlaufe der gerichtlichen Anhörung ausgeräumt werden. Dies gilt zwar nicht hinsichtlich der Angaben zu den näheren Umständen, unter denen der Kläger von der zweiten, späteren Festnahme des Arztes (in Antalya) erfahren haben will. De Geschehen bezieht er einmal auf die Zeit nach seiner Ausreise, andererseits noch in das eigene Fluchtgeschehen ein. So hat der Kläger zunächst schriftsätzlich im erstinstanzlichen Klageverfahren vortragen lassen, der Arzt habe sich nach seiner Flucht ca. 9 Monate lang in den Bergen aufgehalten und dann nach Antalya begeben, wo er festgenommen worden sei. Die Angabe des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem kurz vor seiner Ausreise aus der Türkei habe er durch Freunde von der erneuten späteren Festnahme des geflohenen Arztes (in Antalya) erfahren, ist damit nicht ohne Weiteres zu vereinbaren, denn die Flucht des Arztes soll nach seiner Darstellung kurz vor seiner eigenen letzten Festnahme (Dezember 1994) vor der Ausreise erfolgt sein. Insoweit dürften in der Erinnerung Teile des selbst erlebten Geschehens mit später erhaltenen Nachrichten irrtümlich vermengt worden sein.

Ungereimtheiten in der Schilderung der Vorbereitungen der Ausreise hat der ebenso nicht zum Nachteil des Klägers gewürdigt. Wegen der Hilfe von Schleppern bei der Organisierung der Ausreise liegen aufgenötigte Tendenzen nahe, Einzelheiten möglichst nicht zu beschlenen. Entsprechend undeutlich ist das Vorbringen geblieben. So hat der Kläger mit Schriftsatz vom 2. Oktober 1998 im erstinstanzlichen Verfahren ausgeführt, ca. 1 Woche nach seiner Entlassung aus der letzten Haft habe er "Dersim" verlassen und sei nach stanbul gereist; einen Monat später seien seine Ehefrau und die Kinder nachgekommen. Von der erstgenannten Darstellung weicht sein späteres Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ab. Dort hat er angegeben, nach der Haftentlassung habe er sich ca. 14 Tage lang bei Freunden in der Gegend um Tunceli aufgehalten und festgestellt, dass ihn die türkischen Sicherheitskräfte noch immer beobachteten, woraufhin er beschlossen habe auszureisen.

Auch die in diesem Punkt aufgezeigten inneren Ungereimtheiten stellen im Ergebnis die Feststellungen des Senats zum beschriebenen Kernsachverhalt nicht in Frage. Vor dem Hintergrund des nunmehr fast 10 Jahre lang anhängigen Asylverfahrens erscheint es nicht erstaunlich, dass sich im Nachhinein Aussagen des Klägers nicht mehr ohne Weiteres rekonstruieren und damit Unstimmigkeiten in Details nicht mehr restlos erklärt werden können. Diesem Umstand trägt der Senat im Rahmen der Be-

24

weiswürdigung ebenso gebührend Rechnung wie dem in der mündlichen Verhandlung gewonnenen unmittelbaren Eindruck vom Kläger.

Ebenso wenig lassen sich aus dem Umstand, dass der Kläger nur kurze Zeit vor der Ausreise - mit Hilfe eines Schleppers - neue gültige Pässe für sich und seine Familienangehörigen ausstellen lassen konnte, Bedenken gegen die Glaubhaftigkeit der Sachdarstellung in ihrem Kern ableiten. Solche Schlussfolgerungen ließen gerade die Einflussnahmemöglichkeiten von Schleppern, die sich der Kläger nach seinem eigenen Vortrag erkaufte, unberücksichtigt. Vor dem Hintergrund einer entsprechenden Bestechung von Behördenmitarbeitern erscheint es auch nachvollziehbar, dass der Kläger die Pässe - entsprechend einer Anweisung eines der Schlepper - trotz des Verfolgungsdrucks, unter dem er damals stand, direkt bei der Behörde in Tunceli abholen konnte. Der Vortrag des Klägers zur Passbeschaffung spricht damit eher für eine tatsächliche Verfolgungsfurcht des Klägers. Das gilt umso mehr, als es für ihn leichter gewesen wäre, vor dem Hintergrund eines fortdauernden Verfolgungsdrucks sich auf eine Ausreise mit gefälschten Papieren zurückzuziehen; von dieser Möglichkeit hat er keinen Gebrauch gemacht.

Unklarheiten zu Einzelheiten der späteren Nachforschungen der türkischen Sicherheitskräfte nach dem Kläger bei dessen Verwandten - etwa aufgrund von nach seiner Ausreise den türkischen Sicherheitsbehörden bekannt gewordenen Hinweisen auf frühere Aktivitäten für die TKP/ML oder die PKK - stehen der Überzeugungsgewissheit des Senats von der Wahrheit des beschriebenen Kernsachverhalts ebenso wenig entgegen. Diese Geschehnisse nach der Ausreise des Klägers sind für die Frage einer Ausreise unter dem Druck politischer Verfolgung (April 1995) ohne Belang. Des Weiteren ist der Vortrag zu Ereignissen, die erst nach der Ausreise des Ausländers in seinem Heimatland stattgefunden haben und die er deshalb nur vom Hörensagen kennen kann, zumal angesichts einer nicht von der Hand zu weisenden Tendenz zur Vermischung erlangter Informationen mit eigenen Erinnerungen, naturgemäß nicht selten typischerweise mit Ungenauigkeiten und Unsicherheiten belastet. Solche Unklarheiten zwingen nicht zu negativen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Glaubhaftigkeit des klägerischen Tatsachenvortrags zu Geschehnissen aus der Zeit vor der Ausreise.

c) Auf der Grundlage des mithin vom Kläger glaubhaft geschilderten Sachverhalts zu dessen Verfolgungsschicksal stellt sich seine Ausreise aus der Türkei bei objektiver

Betrachtung als eine Flucht unter dem Druck erlittener Verfolgung dar (vgl. zum erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht: nur BVerwG, Beschluss vom 13. November 2003 - 1 B 260.03 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 276 m. w. N.). Dies gilt ungeachtet des langen Zeitraumes zwischen der Inhaftierung des Klägers wegen dessen Teilnahme an der Protestveranstaltung in Tunceli (7. Juli 1993) und der Ausreise (April 1995). Denn nach dem dargestellten, vom Senat seiner Entscheidung zugrunde gelegten Kernsachverhalt war der Kläger nach der in Rede stehenden Haft aufgrund des Verdachts der Unterstützung der Guerilla noch weiteren Nachstellungen durch die türkischen Sicherheitskräfte ausgesetzt, die letztlich bis zu seiner Ausreise aus der Türkei andauerten. Nicht zuletzt wegen seiner erneuten Festnahme im Dezember 1994 musste sich dem Kläger aufdrängen, dass er noch zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei im Blickfeld der türkischen Sicherheitsbehörden stand, so dass er mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchten musste, jederzeit erneut von Sicherheitskräften aufgesucht und wegen bekannt gewordener oder jedenfalls vermuteter eigener politischer Aktivitäten oder zu solchen anderer Personen befragt zu werden. Im Rahmen von mithin absehbaren eingehenden Verhören hatte der Kläger erhebliche Drangsalien wie Freiheitsentzug, Folter oder Misshandlungen zu gewärtigen. Nach den dem vorliegenden Erkenntnissen zur Durchführung von Vernehmungen insbesondere bei bestehendem Verdacht der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung einer illegalen politischen Vereinigung ist der Einsatz solcher Druckmittel in der Türkei üblich (vgl. nur Senatsurteil vom 18. Dezember 2003 - 3 KO 275/01 -, UA S. 26, m. w. N.). Die Ausübung psychischen und physischen Druckes und die Anwendung von Folter zur Erzwingung von Geständnissen oder zur Erpressung von Informationen in Ermittlungsverfahren und bei Verhören stellen seit Jahren einen festen Bestandteil des Vorgehens der türkischen Sicherheitskräfte dar. Dies gilt auch im Falle regimekritischer politischer Aktivitäten, namentlich bei Verdacht der Unterstützung von in der Türkei verbotenen politischen Organisationen (vgl. Kaya vom 25. Oktober 2004 an OVG Nordrhein-Westfalen zu B 8; RAin Keskin, Verhandlungsniederschrift des VG Gießen vom 3. September 2004 zu 6 K 1000/02.A; a. i. vom 2. April 2004 an OVG Nordrhein-Westfalen zu 8 A 3852/03.A; AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 19. Mai 2004). Im Übrigen hatte sich die Gefahr von Misshandlungen - wie ausgeführt - für den Kläger persönlich in der Vergangenheit schon einmal bestätigt.

d) Es braucht nicht näher untersucht zu werden, ob die Taten, die dem Kläger im Zusammenhang mit weiteren Nachstellungen (voraussichtlich) vorgeworfen worden wären, zum Zeitpunkt seiner Ausreise in der Türkei strafrechtlich verfolgbar waren. Denn es sind bereits die im Vorfeld bzw. zu Beginn eines förmlichen Strafverfahrens vom Kläger im Rahmen von Ermittlungen in tatsächlicher Hinsicht zu befürchtenden Rechtsgutbeeinträchtigungen (Freiheitsentzug, Folter, Misshandlungen etc.) gesondert in den Blick zu nehmen. Diese begründen eine gegen ihn gerichtete politische Verfolgung i. S. v. § 51 Abs. 1 AuslG. Eingriffe in die Rechtsgüter Leib, Leben und physische Freiheit haben generell die für eine politische Verfolgung erforderliche Intensität, sofern sie nicht im Einzelfall - wie hier nicht zu erwarten - ganz unerheblich sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Oktober 1988 - BVerwG 9 C 37.88 - EZAR 201 Nr. 16; Urteil vom 20. November 1990 - BVerwG 9 C 72.90 - EZAR 200 Nr. 27; Urteil vom 26. Oktober 1993 - BVerwG 9 C 50.92 - EZAR 230 Nr. 2; BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 1980 - 1 BvR 147, 181, 182/80 - NJW 1980, 2641; vgl. auch Kammerbeschluss vom 22. Januar 1999 - 2 BvR 86/97 - NVwZ-Beilage 1999, 81 = InfAusIR 1999, 273).

Die vom Kläger zu gewärtigenden Verfolgungsmaßnahmen wiesen auch die nach § 51 Abs. 1 AuslG erforderliche politische Zielrichtung auf. Eine solche liegt vor, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an die in der Vorschrift aufgeführten Merkmale der Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Ob eine solche an die genannten Merkmale anknüpfende zielgerichtete politische Verfolgung vorliegt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach den objektiven Umständen zu beurteilen (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u. a. - BVerfGE 80, 315). Hiervon ausgehend lag den dem Kläger drohenden Drangsalien eine politische Zielrichtung zugrunde, weil sie - nach den objektiven Umständen - darauf abzielten, ihn, wenn nicht auch wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit, so jedenfalls zumindest im Hinblick auf seine politische Überzeugung zu treffen. Denn den Anlass für zu befürchtende Ermittlungsmaßnahmen und damit einhergehende Inhaftierungen, Folterungen und Misshandlungen bildete nach den voranstehenden Ausführungen zum Verfolgungsinteresse der türkischen Sicherheitsbehörden gerade der Umstand, dass sie ihn der Unterstützung der Guerilla und damit als Regimegegner zumindest verdächtigten.

Denn wie bereits ausgeführt worden ist, hatte der Kläger mit der Organisierung der Protestveranstaltung vom 7. Juli 1993 in Tunceli und der Teilnahme als Redner die Aufmerksamkeit der Sicherheitsorgane als mutmaßlicher Regimegegner auf sich gelenkt, die bis zum Zeitpunkt seiner Ausreise (im April 1995) andauerte. Die zu erwartenden Maßnahmen der Sicherheitsbehörden zur Aufklärung oder Bestätigung dieses Verdachts knüpfen an die vermutete Regimegegnerschaft des Klägers und damit dessen politische Überzeugung an. Dem politischen Charakter stünde nicht entgegen, dass diese Aufklärungsmaßnahmen zugleich unter dem Gesichtspunkt der Verfolgung kriminellen Unrechts erfolgen konnten. Denn auch eine Strafverfolgung kann in eine politische Verfolgung umschlagen, wenn objektive Umstände darauf schließen lassen, dass der Betroffene zugleich wegen eines asylerheblichen Merkmals verfolgt wird, etwa weil er eine härtere Behandlung erleidet als sie bei der Verfolgung anderer, insbesondere nicht politischer Straftaten mit vergleichbarer Gefährlichkeit im Verfolgerstaat üblich ist. Insoweit ist bei der Prüfung des politischen Charakters der Verfolgung auch deren besondere Intensität, wie sie sich hier schon aus zu befürchtenden Übergriffen in Form von Misshandlungen und Folter ergäbe, zu berücksichtigen; in solchen Fällen spricht eine Vermutung dafür, dass die Maßnahmen den Betroffenen zumindest auch wegen seiner asylerheblichen Merkmale treffen und deshalb politische Verfolgung darstellen (vgl. grundlegend BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u. a. - a. a. O.; ferner BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2000 - 9 C 28.99 - BVerwGE 111, 334 = NVwZ 2000, 1426 = DVBI. 2001, 207 = InfAuslR 2001, 48, m. w. N.). Umstände, aufgrund deren die drohenden Drangsalien ausnahmsweise nicht als politische Verfolgung anzusehen sind, sind hier weder von den Verfahrensbeteiligten vorgetragen noch sonst ersichtlich (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2000 - 9 C 28.99 - a. a. O., m. w. N.). Vielmehr sprechen die dem Senat vorliegenden Erkenntnisse zur Verbreitung von Folter in der Türkei dafür, dass eine solche im hier maßgeblichen Zeitpunkt der Ausreise des Klägers (April 1995) überwiegend in Ermittlungsverfahren mit politischem Hintergrund zur Anwendung kam, wobei vor allem Verdächtige aus dem linken oder separatistischen Umfeld - wie hier der Kläger - betroffen waren (vgl. VG Köln, Urteil vom 1. August 1994 - 15 K 4068/91.A - und OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 2. Juni 1995 - 25 A 4702/94.A - jeweils m. w. N.; vgl. demgegenüber AA vom 28. Mai 2004 an VG Freiburg zu A 6 K 10352/03).

28

2. Der insoweit politisch vorverfolgte Kläger war bei der Ausreise auch landesweit in einer ausweglosen Lage, denn für ihn bestand auch in der übrigen Türkei keine inländische Fluchtalternative. Eine solche hätte nur vorliegen können, wenn der Kläger - ungeachtet des Fehlens sonstiger nach ihrer Intensität und Schwere vergleichbarer Nachteile und Gefahren - in den in Betracht kommenden Gebieten vor erneuten politischen Verfolgungsmaßnahmen hinreichend sicher gewesen wäre (vgl. BVerfG, Beschlüss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 - a. a. O., m. w. N.; BVerwG, Urteile vom 15. Mai 1990 - 9 C 17.89 -, vom 20. November 1990 - 9 C 72.90 - und vom 14. Dezember 1993 - 9 C 45.92 - jeweils a. a. O.). Dies war indessen nicht der Fall. Eine Verfolgungssicherheit des Klägers schied insbesondere auch in den westlichen Landesteilen der Türkei aus.

Der that bereits mit Urteil vom 25. November 1999 - 3 KO 165/96 - (dokumentiert in Juris) entschieden, dass Kurden aus dem Osten der Türkei in der Westtürkei grundsätzlich nur dann hinreichend sicher vor Verfolgung sind, sofern sie nicht wegen tatsächlicher oder vermuteter separatistischer Aktivitäten, insbesondere der Unterstützung der PKK, in das Blickfeld der türkischen Sicherheitsorgane in einer Weise geraten sind, dass daraus ein entsprechender individuell gegen den Betreffenden gerichteter Verdacht erwachsen ist. Er hat festgestellt, dass für sie eine solche Verfolgungssicherheit in der Westtürkei entfällt, wenn sie schon aus Sicht der türkischen Behörden separatistischer Betätigung verdächtig sind und deswegen gesucht werden. Der hat in Fortführung dieser Rechtsprechung mit Urteil vom 29. Mai 2002 - 3 KO 540/97 - (dokumentiert in Juris) des Weiteren entschieden, dass diese Feststellungen ebenso für den Zeitraum der Jahre 1995 und 1996 gelten, weil das dem dazu vorliegende Erkenntnismaterial keine Anhaltspunkte bietet, die eine abweichende Beurteilung für den letztgenannten Zeitraum rechtfertigen könnten (vgl. auch Senatsurteil vom 10. Januar 2003 - 3 KO 200/99 - m. w. N.).

Der hatte in seiner bisherigen Spruchpraxis bislang noch keine Colegenheit, dazu Stellung zu beziehen, ob eine inländische Fluchtalternative für einen kurdischen Volkszugehörigen im Albemeinen auch dann entfällt, wenn er selbst als Anhänger oder Mitglied einer verbotenen linksextremen Organisation - wie der TKP/ML - oder gar wegen Unterstützung von ihr zuzurechnenden Guerilla-Gruppen - wie der TIKKO - individuell in ein besonderes Blickfeld der türkischen Sicherheitsbehörden geraten ist und deshalb insoweit ein Verfolgungsinteresse des türkischen Staates

besteht. Die bisherige Rechtsprechung anderer Obergerichte lässt, soweit ersichtlich, differenzierte Beurteilungsmaßstäbe bei der Beurteilung einer inländischen Fluchtalternative im Falle separatistischer Aktivitäten (insbesondere für die PKK) einerseits und sonstiger politischer Betätigung für illegale Organisationen aus dem linksextremen Spektrum andererseits nicht erkennen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 2. Juni 1995 - 25 A 4702/94.A - m. w. N.; vgl. ferner auch VG Sigmaringen, Urteil vom 12. März 2001 - A 8 K 11177/99 -). Auch im Hinblick auf das dem vorliegende Erkenntnismaterial sind Umstände, die eine abweichende Beurteilung der Verfolgungsgefährdung und damit der Frage einer inländischen Fluchtalternative bei Unterstützung einer verbotenen linksextremen Vereinigung rechtfertigen könnten, nicht ersichtlich. Vielmehr ist insoweit zu berücksichtigen, dass insbesondere Gruppierungen wie die TKP/ML und deren Frontorganisation TIKKO auch zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der Ausreise des Klägers (April 1995) vom Öbersten Gerichtshof der Türkei als bewaffnete Bande gemäß § 168 des türkischen Strafgesetzbuchs eingestuft waren (vgl. Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht vom 29. Juni 1995 an VG Kassel zu 4 E 178/94.A(2)). Dem entspricht es, dass deren Angehörige bislang grundsätzlich von den türkischen Sicherheitskräften streng verfolgt worden sind (vgl. Kaya vom 29. August 2000 an VG Hamburg zu 20 VG 680/2000) und auch die Unterstützung der TKP/ML sowie deren Kampforganisation TIKKO als strafbar angesehen worden ist (vgl. AA vom 2. August 1994 an BAFI - Az.: 514-516/16 756 -).

11.

Der als politisch Verfolgter aus seiner Heimat ausgereiste Kläger wäre bei einer jetzigen Rückkehr in die Türkei dort vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher.

Der vermag politische Verfolgungsmaßnahmen - ohne ernsthane zweifel an der Sicherheit des Klägers - nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht auszuschließen. Für diese rechtliche Beurteilung geht der von folgender Ausgestaltung der türkischen Grenzkontrollen aus:

Bei der Einreise in die Türkei hat sich jeder türkische Staatsangehörige einer Personenkontrolle zu unterziehen. Personen, die ein gültiges türkisches, zur Einreise

3 KO 1047/04

berechtigendes Reisedokument, insbesondere einen türkischen Reisepass oder ein vom zuständigen türkischen Konsulat zum Zwecke der Rückkehr ausgestelltes Passersatzpapier, besitzen, können die Grenzkontrolle normalerweise ungehindert passieren. Etwas Anderes gilt jedoch, wenn es sich bei dem betreffenden Rückkehrer um eine in der Türkei landesweit gesuchte Person handelt, etwa weil er sich schon vor seiner Ausreise aus seiner Heimat oder aber während des Aufenthalts in Deutschland erkennbar nachhaltig politisch oppositionell für eine illegale Vereinigung betätigt hat und deshalb der türkische Staat schon vor seiner Rückkehr ein Interesse an seiner Person als ernst zu nehmenden politischen Gegner oder als Träger wichtiger Informationen über die im Bundesgebiet aktiven Organisationen und deren Engagement geltend gemacht hat. In diesen Fällen kommt es zu Eintragungen in eine Fahndungsliste, die von den Grenzbehörden über EDV-Anlagen abgerufen werden können. Schon allein wegen solcher Eintragungen besteht die Gefahr, dass der Rückkehrer bei der Grenzkontrolle verhaftet und den zuständigen Sicherheitsbehörden übergeben wird. Ab diesem Zeitpunkt besteht eine erhöhte Gefahr intensiver Verhöre einschließlich Folter (vgl. nur Senatsurteil vom 10. Januar 2003 - 3 KO 200/99 - m. w. N.). An dieser Einschätzung zur Rückkehrgefährdung ist - auch unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse zum innenpolitischen Reformprozess in der Türkei - weiterhin festzuhalten.

Zwar ist es in der Türkei seit den letzten Parlamentswahlen am 3. November 2002 und der Bildung der konservativ-islamischen Regierung zunächst von später von Recep Tayyip Erdogan zu grundlegenden Veränderungen im Hinblick auf die allgemeine Menschenrechtslage und die Gewährleistung rechtsstaatlicher Verfahren gekommen. Nach dem Ende des Ausnahmezustandes in den davon zuletzt betroffenen Provinzen Diyarbakir und Sirnak im Südosten des Landes am 30. November 2002 setzte sich diese Entwicklung mit dem Erlass mehrerer "Reformpakete" fort. Die ersten beiden dieser Pakete wurden in der ersten Hälfte des Jahres 2003 verabschiedet. Sie sahen eine Erschwerung von Parteischließungen und Politikverboten, Maßnahmen zur Verhütung und zur erleichterten Strafverfolgung sowie Bestrafung von Folter, Ausweitung der Vereinsfreiheit sowie die Wiederaufnahme von Verfahren nach einer Verurteilung der Türkei durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vor. In zwei weiteren Schritten Mitte des Jahres 2003 wurde u.a. die Meinungsfreiheit durch erneute Änderungen von Strafvorschriften ausgeweitet, der Gebrauch der kurdischen Sprache im Rundfunk, der bereits vorher unter

der Regierung Ecevit im August 2002 in geringerem Maße zugelassen worden war, auch auf Privatsender ausgedehnt und - durch eine umfassende Reform des Nationalen Sicherheitsrates - die zivile Kontrolle über das Militär gestärkt. Nach den Vorschriften des zeitlich befristeten "Gesetzes zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft" vom 29. Juli 2003 wurden Mitglieder terroristischer Organisationen, die nicht an bewaffneten Auseinandersetzungen beteiligt waren und sich freiwillig stellten, von Bestrafung verschont. Dies galt ebenso für Personen, die Anhänger solcher Organisationen lediglich verpflegt, untergebracht oder auf sonstige Weise außer durch den Einsatz von Waffen unterstützt haben. Für Mitglieder, die an Straftaten beteiligt waren, sich freiwillig stellten und hinreichende Informationen zur Organisation lieferten, waren großzügige Strafminderungen vorgesehen (vgl. nur OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. März 2004 - 10 A 11952/03.OVG - m. w. N.; ferner AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 19. Mai 2004, Stand: April 2004). Aufgrund dieser innenpolitischen Entwicklung hat die Europäische Union Ende des Jahres 2004 beschlossen, Beitrittsverhandlungen aufzunehmen.

In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Bericht der Europäischen Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt vom 6. Oktober 2004 heißt es zur Entwicklung rechtsstaatlicher Strukturen u. a.: "Die Todesstrafe wurde gemäß dem im Januar 2004 unterzeichneten Protokoll Nr. 13 zur EMRK vollständig abgeschafft. Ferner ratifizierte die Türkei das Protokoll Nr. 6 zur EMRK und aus den geltenden türkischen Rechtsvorschriften wurde jeder noch vorhandene Verweis auf die Todesstrafe getilgt. Im Hinblick auf die Durchsetzung der Menschenrechte wurden zahlreiche Gremien eingerichtet, so z. B. im Innenministerium die Menschenrechtspräsidentschaft, die Menschenrechtsausschüsse und das Menschenrechtsbüro. Der Menschenrechtsausschuss des Parlaments hat mehrere Ermittlungen durchgeführt, auf die hin mehrere allgemeine und besondere Berichte veröffentlicht wurden. ... Was die bürgerlichen und politischen Rechte im Einzelnen anbelangt, so wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um insbesondere durch Abschaffung der 'Incommunicado-Haft' und Verbesserung der Regelung für die Untersuchungshaft, den Zugang zu einem Anwalt und ärztliche Untersuchungen verstärkt gegen Folter und Misshandlungen vorzugehen. Dennoch werden die Häftlinge vor Ort von den Rechtsvollzugsstellen nicht immer über ihre Rechte aufgeklärt. Gegenüber der Folter haben die Behörden eine 'Null-Toleranz-Politik' eingeschlagen und es wurden legislative Maßnahmen getroffen, die de facto bestehende Straffreiheit von

32

folternden Personen einzuschränken. Nach dem neuen Strafgesetzbuch werden diese Schuldigen strenger bestraft. ... Die Pressefreiheit wurde im Wege von Verfassungsänderungen gestärkt. Sie wurde durch die Verabschiedung eines neuen Pressegesetzes, mit dem Sanktionen wie das Verbot von Veröffentlichungen, das Unterbinden des Vertriebs und die Beschlagnahme von Druckmaschinen beseitigt werden, weiter verbessert. ... Im Zuge von Änderungen des Gesetzes über öffentliche Zusammenkünfte und Demonstrationen wurden mehrere Beschränkungen der Wahrnehmung des Rechts auf Vereinigung und friedliche Versammlung aufgehoben. ... Mit einer Änderung des Parteiengesetzes wurde die Möglichkeit eines Parteienverbots eingeschränkt. ...".

Ungeachtet des beschriebenen Reformprozesses in der Türkei sind jedoch insbesondere im Hinblick auf rechtsstaatliche Strukturen und die Einhaltung von Menschenrechten nach wie vor erhebliche Defizite in der tatsächlichen Umsetzung der Reformen zu verzeichnen. So weist der Sachverständige insbesondere unter Bezugnahme auf einen Bericht des Istanbuler Menschenrechtsvereins vom Juli 2004 darauf hin, dass die Zahl von Fällen, in denen Personen von Folter betroffen seien, immer noch hoch sei (vgl. VG Aachen, Verhandlungsniederschrift vom 4. August 2004 zu 6 K 1000/02.A). Die türkische Menschenrechtsstiftung TIHV registrierte etwa für die Zeit von Januar bis Mai 2004 365 Fälle von Folter, von denen sich 35 bis 40% der Fälle erst im Verlaufe des Jahres 2004 ereignet haben sollen. Den Angaben der Stiftung zufolge hat sich damit die Zahl gemeldeter Folterfälle gegenüber derjenigen des Vorjahres nicht verändert (vgl. BAFI, Informationsbericht vom Oktober 2004, "Türkei, Erkenntnisse des Bundesamtes", u. a. Berichte von Menschenrechtsorganisationen). Die Zahl der Jahre 2003 vom türkischen Menschenrechtsverein IHD registrierten Fälle von Misshandlungen und Foltermaßnahmen soll sich gegenüber den entsprechenden Zahlen für die vorangegangenen Jahre sogar erhöht haben (vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 19. Mai 2004, Stand: April 2004). Entsprechende Umsetzungsprobleme räumt auch die Europäische Kommission im genannten Bericht vom 6. Oktober 2004 ein. Sie führt darin u.a. aus: "Zwar wird die Folter nicht mehr systematisch angewandt, doch treten weiterhin zahlreiche Fälle von Folter und insbesondere von Misshandlungen auf, und es bedarf weiterer Anstrengungen, um diese Praxis restlos zu beseitigen. ... Gleichzeitig lassen sich noch zahlreiche Bestimmungen in verschiedenen Gesetzen so auslegen, dass eine ungebührliche Einschränkung der Meinungsfreiheit möglich ist und die Staatsanwaltschaft eröffnet nach wie vor Strafverfahren gegen Personen, die gewaltlos ihre Meinung äußern. ... Die Häufigkeit der strafrechtlichen Verfolgung von Journalisten jedoch gibt Anlass zur Sorge. ... Mehrere Bestimmungen des [Parteien-]Gesetzes entsprechen nicht europäischen Standards. ... Die Koalitionsfreiheit und die Tarifautonomie einschließlich des Streikrechts bleiben weiterhin erheblich eingeschränkt. Die Türkei hat Art. 5 (Koalitionsrecht) und Art. 6 (Tarifautonomie einschließlich Streikrecht) der Europäischen Sozialcharta nicht übernommen. ... Trotz dieser Bedeutung der Fortschritte bestehen auch in den Bereichen Rundfunk und Bildung erhebliche Beschränkungen bei der Ausübung der kulturellen Rechte fort. ...".

Danach ist ein allgemeiner gesellschaftlicher Bewusstseinswandel und eine praktische Umsetzung der Reformen in der Türkei noch nicht in einer Weise erfolgt, die es rechtfertigen könnte, von einer nachhaltigen Verbesserung der Menschenrechtslage - auch im Hipplick auf das Verhalten der Sicherheitsorgane - auszugehen. Unter diesen Umständen besteht für den kein Anlass, die Frage der Rückkehrgefährdung jedenfalls für diejenigen Kurden, die sich bereits vor ihrer Ausreise aus der Türkei oder später erkennbar nachhaltig politisch betätigt haben und an deren Ergreifung deshalb die türkischen Behörden schon vor ihrer Rückkehr in ihr Heimatland ein Interesse entwickelt haben, abweichend von der bisherigen Rechtsprechung zu beantworten.

Ausgehend von diesen Grundsätzen zur Rückkehrgefährdung sind für den Kläger bereits in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Wiedereinreise in die Türkei erhebliche Rechtsgutbeeinträchtigungen nicht auszuschließen. Er war in seinem Heimatland, wie er für den überzeugend vorgetragen hat, mehrfach Verfolgungsmaßnahmen seitens der dortigen Sicherheitsorgane ausgesetzt, nachdem er als (mutmaßlicher) Regimegegner - zumal als ehemaliger Beamter - die besondere Aufmerksamkeit des türkischen Sicherheitsapparates auf sich gelenkt hatte. Insofern erscheint es nicht fern liegend, dass sein Name von türkischen Sicherheitsbehörden erfasst wurde und deshalb auch im Fahndungscomputer bei den Grenzbehörden registriert ist. Vor diesem Hintergrund liegt es nicht fern, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr von der türkischen Grenzpolizei anderen Sicherheitsbehörden - zum Zwecke einer eingehenderen Untersuchung - übergeben würde, in deren Rahmen er intensive Verhöre und damit verbundene erhebliche Drangsalien zu befürchten hätte.

- ---- -----

Das gilt unabhängig davon, ob dem Kläger auch die behaupteten späteren Nachforschungen nach ihm bei dessen Verwandten - etwa aufgrund von nach seiner Ausreise den türkischen Sicherheitsbehörden bekannt gewordenen Hinweisen auf frühere Aktivitäten für die TKP/ML oder die PKK - abgenommen werden können. Drohen dem Kläger somit schon in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wiedereinreise in die Türkei politische Verfolgungsmaßnahmen, ergibt sich auch weiter gehend, dass eine inländische Fluchtalternative in den übrigen Landesteilen der Türkei für ihn von vornherein nicht erreichbar wäre (vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. März 2004 - 10 A 11952/03.OVG - zur Frage, ob einem wegen Unterstützung der PKK vorverfolgten Kurden unter Berücksichtigung des Reformprozesses in der Türkei eine Rückkehr dorthin zugemutet werden kann).

Selbst wenn ungeachtet der vorstehenden Ausführungen dem Kläger die ungehinderte Einreise in die Türkei gelänge, könnte er dort nicht auf eine zumutbare inländische Fluchtalternative verwiesen werden, weil eine solche zum (jetzigen) Zeitpunkt der Entscheidung des Senats nicht besteht. Das gilt auch hinsichtlich der Westtürkei. Insoweit wird ergänzend auf die obigen Ausführungen zur fehlenden Fluchtalternative für den Zeitpunkt der Ausreise des Klägers Bezug genommen. Auch diese für den Ausreisezeitpunkt festgestellten Verhältnisse bestehen - ungeachtet des in der Türkei eingeleiteten innenpolitischen Reformprozessesnoch zum jetzigen Zeitpunkt fort (vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. März 2004 - 10 A 11952/03.OVG -). Für eine andere Einschätzung wären gegenteilige gesicherte Erkenntnisse erforderlich, die auf im Wesentlichen übereinstimmenden und auf längere Sicht bezogenen Feststellungen durch verschiedene unabhängige, sachkundige Beobachter beruhen müssten. Hieran fehlt es - zumal angesichts der aufgezeigten fortbestehenden Defizite der Umsetzung der Reformen bislang.

Ist nach alledem die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person des Klägers vorliegen, ist nicht mehr über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG zu befinden, zu denen der Kläger eine Entscheidung nur hilfsweise begehrt hat (vgl. zum Streitgegenstand der Asylklage: BVerwG, Urteil vom 15. April 1997 - 9 C 19/96 - BVerwGE 104, 260 = NVwZ 1997, 1132 = InfAuslR 1997, 420; Beschluss vom 29. Juli 1998 - 9 B 135.98 -).

Die unter Bestimmung einer Ausreisefrist verfügte Abschiebungsandrohung erweist sich im Hinblick darauf, dass zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG besteht, als rechtswidrig und ist deshalb insgesamt aufzuheben. In Fällen eines erfolgreichen Verpflichtungsbegehrens nach § 51 Abs. 1 AuslG setzt der Vollzug der Abschiebung gemäß § 51 Abs. 4 AuslG eine mit einer angemessenen Ausreisefrist verbundene Abschiebungsandrohung voraus, die die zulässigen Abschiebezielstaaten erkennen lässt. Angesichts dieser rechtsschutzverstärkenden Funktion der Vorschrift des § 51 Abs. 4 AuslG kommt der Aufrechterhaltung der Abschiebungsandrohung ohne Bezeichnung des Zielstaates keine eigenständige Bedeutung für eine künftige Vollstreckung mehr zu (vgl. Senatsurteil vom 6. März 2002 - 3 KO 428/99 - ThürVGRspr. 2003, 183 = NVwZ-Beilage 2003, 19 = EzAR 212 Nr. 13 m. w. N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf den Vorschriften der §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Wegen des teilweise erfolgreichen Rechtsmittels war die Kostenentscheidung, soweit sie das Verfahren des Klägers betrifft, für beide Instanzen neu zu treffen. Der Senat setzt den Gegenstandswert des Asylbegehrens, hinsichtlich dessen die Klage zurückgenommen worden ist (vgl. § 155 Abs. 2 VwGO), und den Wert des Schutzanspruchs nach § 51 Abs. 1 AuslG, hinsichtlich dessen der Kläger obsiegt (vgl. § 154 Abs. 1 VwGO), im Verhältnis zueinander mit jeweils der Hälfte des Wertes des gesamten Streitgegenstandes im Rahmen der Kostenquotelung an (st. Senatsrechtsprechung, vgl. dazu nur Urteil vom 12. Juli 2001 - 3 KO 305/00 m. w. N.); damit sind die Kosten für das Verfahren des Klägers in beiden Rechtszügen auf ihn und die Beklagte hälftig zu verteilen. Hinsichtlich der den vormaligen Klägern zu 2) bis 5) bereits unanfechtbar auferlegten Kosten des erstinstanzlichen und des Zulassungsverfahrens verbleibt es hingegen bei den getroffenen Entscheidungen. Es entspricht nicht der Billigkeit, dem Kläger und der Beklagten auch etwaige außergerichtliche Kosten des Bundesbeauftragten aufzuerlegen, denn dieser hat keinen Antrag gestellt und sich damit im Verfahren keinem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt (vgl. § 162 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 154 Abs. 3 VwGO entsprechend).

Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils findet ihre rechtliche Grundlage in § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 711 Satz 1 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Kaufstraße 2 - 4

99423

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule einzulegen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Thüringer Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muss entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder
- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung, oder
- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

indner	Best	Feilhauer-Hasse